



Doppelt GEZahlt?

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

Wurden bei Ihnen diesen Monat auch zu hohe „GEZ-Gebühren“, Verzeihung, ich meine natürlich „Rundfunkbeiträge“, eingezogen?

Dies dürfte bei vielen Kleinunternehmern, die ihre Betriebsstätte in der eigenen Wohnung unterhalten, der Fall gewesen sein. Ein Mandant unserer Kanzlei hat uns durch seine Anfrage auf dieses Thema aufmerksam gemacht und wir haben recherchiert.

Von zu hohen Rundfunkbeiträgen betroffen, können auch Privatpersonen sein, die in einem nichtehelichen Mehrpersonenhaushalt leben, z.B. in einer Wohngemeinschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kontrollieren Sie daher unbedingt in Ihren Bankauszügen nach, ob und in welcher Höhe bei Ihnen Rundfunkbeiträge eingezogen worden sind.

Die Ursache für mögliche Doppelabbuchungen scheint in einer Übergangsregelung zu den neuen Rundfunkbeiträgen zu liegen.

Wir wollen Ihnen die Stolperfallen der neuen Rundfunkbeiträge im Folgenden kurz vorstellen:

1 Grundlegende Neuerungen seit dem 01.01.2013

Seit dem 01.01.2013 gilt der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Es ist daher auch nicht mehr zutreffend von „GEZ-Gebühren“ zu sprechen. Die „GEZ“ wurde vom sog. „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ abgelöst.

Die wesentliche Änderung zum bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist jedoch, dass von den Beitragspflichtigen die „Beiträge“ (statt bisher „Gebühren“) jetzt nicht mehr gerätebezogen, sondern im privaten Bereich einheitlich für **jede Wohnung** und im Unternehmensbereich einheitlich für **jede Betriebsstätte** erhoben werden.

2 Auswirkungen für Unternehmer

Ein Unternehmer, der in einer Wohnung lebt und der zudem über eine Betriebsstätte verfügt, zahlt somit grundsätzlich 2 x Rundfunkbeiträge, nämlich einmal für seine private Wohnung sowie einmal für seine Betriebsstätte.

3 Betriebsstätte in der Wohnung

Jedoch gilt dann eine Ausnahme von der Beitragspflicht für die Betriebsstätte, wenn sich die Betriebsstätte innerhalb der beitragspflichtigen Wohnung des Unternehmers befindet, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Dann besteht für diese Betriebsstätte in der Wohnung keine zusätzliche Rundfunkbeitragspflicht des Unternehmers.



4 Vermutungswirkung der Übergangsregelung

Werden nach Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages von Ihnen trotz Anwendbarkeit der Ausnahme sowohl für Wohnung, als auch für die Betriebsstätte jeweils Rundfunkbeiträge erhoben, dann liegt dies wahrscheinlich an den Vermutungsregelungen in den Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Wer bis zum 31.12.2012 keine Mitteilung über die jetzt maßgeblichen Verhältnisse gegenüber der damaligen GEZ abgegeben hat, jedoch bisher als privater und zugleich als nicht privater Rundfunkteilnehmer bei der GEZ gemeldet gewesen ist, wird seit dem 01.01.2013 stets so behandelt, als habe er sowohl eine beitragspflichtige Wohnung, als auch eine beitragspflichtige Betriebsstätte.

Wollen Sie dies ändern, so müssen Sie gegenüber dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ mitteilen, dass Sie **über keine beitragspflichtige Betriebsstätte verfügen, weil sich Ihre Betriebsstätte innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befindet, für die bereits ein Rundfunkbeitrag von Ihnen entrichtet wird.**

Der Adressat für die Mitteilung lautet:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

50656 Köln

Ebenso müssen sich diejenigen an die Beitragsservicestelle wenden, für deren Privathaushalt die Rundfunkbeiträge von jedem Haushaltsmitglied gesondert eingezogen werden. Vermutlich sind davon vor allem Wohngemeinschaften sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften betroffen.

5 Auswirkung eines betriebliches Kraftfahrzeugs

Eine Beitragspflicht für Unternehmer mit Betriebsstätte in der eigenen Wohnung kann sich jedoch noch daraus ergeben, dass der Unternehmer Inhaber eines Kraftfahrzeuges ist, das zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt wird. Auf den Umfang der Nutzung zur selbständigen Erwerbstätigkeit soll es dabei nicht ankommen.

Der Rundfunkbeitrag für ein Kraftfahrzeug beträgt 1/3 des regulären Beitrags (17,98 EUR), ergibt 5,99 EUR/Monat.

Der Rundfunkbeitrag für ein Kraftfahrzeug ist dagegen nicht zu entrichten, für jeweils ein Kraftfahrzeug pro beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers. Da eine Betriebsstätte innerhalb der Wohnung aber nicht beitragspflichtig ist (s.o.), greift diese Regelung nicht ein, weshalb der Kleinunternehmer für das betriebliche Kraftfahrzeug den Rundfunkbeitrag zu entrichten hat.



6 Ermittlung der Beitragshöhe für Unternehmer bei bestehender Beitragspflicht

Besteht eine Rundfunkbeitragspflicht für die Betriebsstätte, dann bemisst sich die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten.

Für Klein- und Kleinstbetrieben von 0 bis 8 Beschäftigten gilt eine Vergünstigung. Der Rundfunkbeitrag beträgt hier lediglich 1/3 des regulären Beitrags (17,98 EUR), ergibt 5,99 EUR/Monat.

Nicht mitgerechnet werden bei der Ermittlung der Beschäftigten z.B.:

- Inhaberin oder Inhaber (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH),
- Auszubildende,
- Studierende dualer Studiengänge,
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber),
- Mitarbeiter in Elternzeit,
- Beschäftigte im Sonderurlaub,
- Personen, die nicht im Inland, sondern nur im Ausland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (z. B. Erntehelfer),
- ehrenamtlich tätige Personen.

Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Wenn sich Änderungen bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, ist dies nur einmal im Jahr mitzuteilen, jeweils bis zum 31. März eines Jahres. Übermittelt werden muss dann die Anzahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten des vorangegangenen Kalenderjahres.

(Dokument Nr. 6634 vom 25.02.13)